

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1863)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Geschäftsführung des Präsidiums des Regierungsrathes im Jahre 1863 bietet zu keinen besondern Mittheilungen Anlaß.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern
für
das Jahr 1863.

Direktor: Herr Regierungsrath Kurz.

A. Gemeindefwesen.

Die durch das Gesetz vom 9. April 1862 grundsätzlich gegebene neue Organisation im Steuerwesen der Gemeinden fand im Berichtjahre ihre weitere Entwicklung. Während jedoch diese Angelegenheit im alten Kantonstheil ihren ungestörten Gang hatte, stieß sie im Jura auf Schwierigkeiten, welche die Behörden nicht voraussehen konnten. Wie im letztjährigen Verwaltungsberichte angedeutet worden,

mußte für die Gemeinden des Jura ein besonderes Reglementsformular aufgestellt werden. Nachdem die Direktion des Innern den dahierigen Entwurf den Regierungsstatthaltern des neuen Kantonstheils zur Einreichung ihrer Bemerkungen mitgetheilt hatte, erhielt derselbe die Zustimmung mehrerer Regierungsstatthalter; dagegen stieß er in andern Bezirken, namentlich in denjenigen von Courtelary und Biel auf Widerpruch und zwar deßhalb, weil die Gemeinden dieser Bezirke das bei ihnen eingeführte Steuersystem nicht gern gegen ein anderes vertauschen wollten. Da mittlerweile der Zeitpunkt näher gerückt war, wo der Erlaß eines neuen Einkommensteuergesetzes für den alten Kanton in sicherer Aussicht stand und anzunehmen war, daß dieses neue Gesetz nicht ohne Einfluß auf das von den jurassischen Gemeinden aufzustellende Formular sein werde, so unterließ die Direktion des Innern einstweilen, dem Regierungsrathe das von ihr ausgearbeitete Projekt zur Genehmigung vorzulegen, ein Verfahren, welches durch das Ergebniß der mittlerweile stattgehabten ersten Berathung gerechtfertigt wurde, indem von einer unveränderten Annahme des Formulars nicht mehr die Rede sein konnte, vor einer Umarbeitung desselben es aber wünschenswerth schien, daß der Regierungsrath einen grundsätzlichen Entscheid darüber fasse, wie der §. 11 des Gemeindesteuergesetzes durchgeführt werden solle. Unterm 30. März faßte der Regierungsrath den Beschluß, es sei die Aufstellung eines Formulars Steuerreglement für die jurassischen Gemeinden bis nach der zweiten Berathung des neuen Einkommensteuergesetzes zu verschieben.

Dieser Sachverhalt wurde durch Kreisschreiben zur Kenntniß der jurassischen Regierungsstatthalterämter gebracht.

Eine andere, nicht unwichtige Frage, die wiederholt aufgeworfen wurde, ist die, ob und wer im neuen Kantons-

theil als besteuert anzusehen und in Folge dessen nach Art. 24 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen sei. Hier und da ist sogar die Ansicht ausgesprochen worden, daß, da im Jura die Armenunterstützung vollständig auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhe, in diesem Kantonstheile von Besteuerten überhaupt nicht die Rede sein könne. Diese Ansicht ist offenbar eine irrige, weil es nicht darauf ankommt, ob Einer auf die Unterstützung, die er empfängt, gesetzlichen Anspruch habe oder nicht, sondern vielmehr darauf, ob er der Unterstützung bedürftig sei oder nicht. Auf der andern Seite ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Frage, wer im Jura als besteuert angesehen werden müsse, zu Zweifeln hat Anlaß geben können, weil es gegenwärtig an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, durch welche die Frage auf eine allgemein bindende Weise gelöst würde. Allein es darf eben so wenig außer Acht gelassen werden, daß der Jura eben so gut seine Besteuerten hat als der alte Kantonstheile, daß das Gemeindegesetz die Besteuerten im ganzen Kanton von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen ausschließen will, und daß, wenn das Gesetz vom 26. August 1861 in Ergänzung des Gemeindegesetzes die Bedingungen zu Ausübung des Stimmrechts an den Gemeinden für beide Kantonstheile hat gleichstellen wollen, es offenbar dem Sinn und Geist dieses Gesetzes widersprechen würde, wenn die Gleichstellung nicht auch bezüglich des Ausschlusses vom Stimmrecht vorhanden wäre. Es lassen sich aber trotz der Verschiedenheit, welche hinsichtlich der Organisation und Verwaltung des Armenwesens zwischen den beiden Kantonstheilen besteht, über die Frage, wer im Jura als besteuert anzusehen sei, Bestimmungen aufstellen, welche denjenigen, die im alten Kantonstheile Geltung haben, ganz analog sind und ihre

Anwendung ohne Schwierigkeit finden können. Der Regierungsrath fand, diese Bestimmungen seien folgende. Als besteuert sei anzusehen:

- 1) wer wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit bleibend aus öffentlichen Fonds Unterstützung erhalten hat;
- 2) wer obwohl arbeits- und erwerbsfähig wegen theilweisen Mangels an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen für sich oder für diejenigen, deren Unterhalt ihm obliegt, vorübergehend aus öffentlichen Fonds Unterstützung erhalten hat und überdieß armenpolizeilich bestraft worden ist;
- 3) in beiden Fällen jedoch nur, insofern die nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr erhaltenen Steuern nicht zurückerstattet worden sind.

Der Regierungsrath beauftragte durch Kreisschreiben vom 30. April die Regierungsstatthalter des Jura, diese Anschauungsweise den Gemeinden zur Kenntniß zu bringen und sie anzuweisen, dieselbe künftighin in vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen.

Was die Revision der Bürgerungsreglemente anbelangt, so wurde, nachdem die Antworten sämtlicher Regierungsstatthalter auf die ihnen vorgelegten, im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Fragen eingelangt waren, von der Direktion des Innern ein ausführliches Gutachten über den Gegenstand ausgearbeitet, das sie mit Zustimmung der obern Behörde durch den Druck veröffentlichte, um die öffentliche Meinung zu veranlassen, sich darüber auszusprechen. Durch die in der Stadt Bern zu Tage getretenen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete gelangte die Sache in ein neues Stadium, und dieß war auch der Grund,

warum im Berichtjahr die Anträge der Direktion des Innern im Regierungsrathe nicht zur Behandlung kamen.

Wie in den vorhergehenden Verwaltungsperioden, so langten auch im Berichtjahr eine Menge Reglementsentwürfe zur Prüfung und Sanktionsertheilung ein. Es sind zunächst 33 solcher zu erwähnen, welche theils eine neue Organisation einzelner Gemeinden, theils Abänderungen und Ergänzungen bereits bestehender Verwaltungsreglemente betreffen. Am zahlreichsten sind die Steuerreglemente vertreten, indem 183 derselben zur Sanktion gelangten; die übrigen sind: 31 Nutzungsz-, 21 Gemeinbewerkz-, 6 Wegz-, 4 Polizei- und 3 Schul-Reglemente und je 1 Markt-, 1 Auswanderungsz-, 1 Berg- und 1 Schärenstell-Reglement.

Oberinstanzliche Entscheide wurden 70 gefällt; sie betrafen großentheils Rekursbeschwerden in verschiedenen Administrativ- und Nutzungsstreitigkeiten.

In 11 Fällen mußte gegen Gemeindsbehörden und Beamte wegen unordentlicher Geschäftsführung eingeschritten werden.

Die Arbeiten im Geschäftszweige der Gemeindszügter-Ausscheidungen und Zweckbestimmungen waren in diesem Jahre übersichtlich folgende:

I.

	Akte.
1. Ausgefertigte Ausscheidungsverträge oder Beschlüsse wurden ohne oder mit Vorbehalt vom Regierungsrath sanktionirt	93
2. Entwürfe solcher Akte wurden von der Direktion geprüft und mit mehr oder weniger umfassenden Weisungen oder vorläufigen Entscheiden an die Gemeinden zurückgeschickt	132
zusammen also Akte 225	

	Akte.
3. Ausscheidungsstreitigkeiten in Folge von Einsprüchen, Uneinigkeit oder Weigerung der Gemeinden, wurden auf Vorträge der Direktion hin vom Regierungsrathe oberinstanzlich entschieden	28
4. Vorträge zu Verfügungen und Entschieden des Regierungsrathes von sekundärer Natur oder in sonst mit den Gemeindsgüter-Ausscheidungen zusammenhängenden Fragen	22
5. Bericht und Vorträge allgemeiner Art betreffend den Geschäftszweig	3
Die Anzahl der 1863 behandelten Geschäfte war demnach im Ganzen	
	278

II.

Stand der Gemeindsgüter-Ausscheidungen auf Ende des Jahres 1863.

Von der Gesamtzahl der von den Gemeinden und Korporationen vorzulegenden Ausscheidungs- und Zweckbestimmungsakte, die sich beläuft auf	961
sind:	
1. ausgefertigt und mit der Sanktion versehen	467
2. im Entwurf vorgelegt, geprüft und zurückgesandt, nun entweder umgearbeitet, oder ausgefertigt zur Sanktion oder zum oberinstanzlichen Entscheid wieder vorgelegt zu werden	182
3. noch gar nicht im Entwurf zur Prüfung eingelangt	312

Macht aus obige Gesamtzahl der 961

Von den letztern ausstehenden 312 Akten fallen nun nach den verschiedenen Kategorien von Gemeinden oder Korporationen

	Akte.
a. auf die Kirchengemeinden	76
welche zum Theil auch gleichzeitig die Einwohner- und Bürgergemeindsüter umfassen;	
b. auf selbstständige Einwohnergemeinden (zum Theil mit Bürgergemeinden)	85
c. auf specielle oder engere Korporationen wie Orts-, Dorf-, Schul-, Bäuer-, Rechtsame-, Sen-, Land- schafts- und dergleichen Gemeinden	152
zusammen obige ausstehende	312

Es ist vorauszusehen, daß noch manche derselben durch Auflösung, Verschmelzung oder Anerkennung ihrer privatrechtlichen Natur wegfallen werden.

III.

Stand der Ausscheidungen nach den Amtsbezirken.

1. Vollständig haben ihre Ausscheidungen beendet und alle Akte sanktioniren lassen: die Amtsbezirke Biel, Erlach, Laupen, Schwarzenburg und Saanen	0
2. Beinahe beendet bis an wenige Ausstände: Bern, daß von 50 Akten noch hat geprüft 1 Akt und ganz ausstehend	8
Büren, von 19 Akten geprüft 3, ausstehend 0	0
Midau, von 33 Akten geprüft 2, ganz ausstehend	4
Signau, von 9 Akten geprüft 1 und ganz ausstehend	1
Trachselwald, von 13 Akten geprüft 3, ausstehend	2
Wangen, von 48 Akten ist nur noch 1 ausstehend	1

Akte.

3. Vorgeeükt mit den Ausfcheidungen, aber mit etwaß größeren Ausftänden find die Amtßbezirke:

Narberg, wovon im Ganzen 61 Akten noch rücfständig find: geprüfte 18, ganz ausftehende	9
Burgdorf, von 57 Akten geprüfte 5, ganz ausftehende	24
Courtelary, „ 24 „ „ 4, „ „	7
Fraubrunnen, „ 40 „ „ 11, „ „	12
Frutigen, „ 42 „ „ 7, „ „	24
Interlaken, „ 46 „ „ 5, „ „	18
Konolfingen, „ 69 „ „ 6, „ „	9
Laufen, „ 14 „ „ 7, „ „	6
Münfter, „ 42 „ „ 15, „ „	14
Neuenftadt, „ 6 „ „ 1, „ „	4
Oberhaßle, „ 28 „ „ 3, „ „	21
Seftigen, „ 41 „ „ 6, „ „	7
N.-Simmenthal, v. 41 Akt. geprüfte 11, ganz ausftehend	24
O.-Simmenthal, v. 32 „ „ 2, „ „	16
Thun, von 40 Akten geprüfte 18, ganz ausftehende .	9
<hr/> 15 Amtßbezirke mit Ausftänden	<hr/> 204

4. Auffallend im Rückftand und mit keinem fanftionirten Akt find die Amtßbezirke:

Narwangen, von 38 Akten find fanftionirt 0, geprüft 2, ganz rücfständig	36
Delsberg, von 38 Akten find fanftionirt 0, geprüft 1, ganz rücfständig	37
Freibergen, von 27 Akten find fanftionirt 0, geprüft 13, ganz rücfständig	14
Bruntrut, von 42 Akten find fanftionirt 0, geprüft 37, ganz rücfständig	5
<hr/> 4 Amtßbezirke	<hr/> 92

Uebersicht

über die Gemeindsgüter-Ausscheidungsarbeiten auf Ende des Jahres 1863.

Amtsbezirke.	Zahl der zu liefernden Akte.	Im Jahr 1863 wurden			Auf Ende 1863 sind im Ganzen			Von den ausstehenden fallen auf		
		funktionirt.	behandelt.	zusammen.	funktionirt.	behandelt.	ausstehend.	Kirchgemeinden.	Einwohner-Gemeinden.	engere Korporationen.
Narberg	61	4	4	8	34	18	9	1	1	7
Narwangen	38	0	1	1	0	2	36	10	19	7
Bern	50	3	3	6	41	1	8	—	—	8
Biel	4	—	—	—	4	—	0	0	0	0
Büren	19	—	—	—	16	3	0	0	0	0
Burgdorf	57	9	8	17	28	5	24	2	10	12
Courtclary	24	5	4	9	13	4	7	5	2	—
Delsberg	38	0	1	1	0	1	37	19	6	12
Erlach	21	0	0	0	21	0	0	0	0	0
Fraubrunnen	40	6	10	16	17	11	12	3	7	2
Freibergen	27	0	0	0	0	13	14	6	6	2
Frutigen	42	1	1	2	11	7	24	3	2	19
Interlaken	46	3	7	10	23	5	18	2	1	15
Konolfingen	69	14	26	40	54	6	9	0	8	1
Laufen	14	0	0	0	1	7	6	5	1	0
Laupen	19	0	0	0	19	0	0	0	0	0
Münster	42	3	7	10	13	15	14	6	8	0
Neuenstadt	6	0	0	0	1	1	4	1	3	0
Nidau	33	6	6	12	27	2	4	0	4	0
Oberhasle	28	2	2	4	4	3	21	1	1	19
Bruntrut	42	0	0	0	0	37	5	5	0	0
Saanen	3	3	0	3	3	0	0	0	0	0
Schwarzenburg	14	1	3	4	14	0	0	0	0	0
Seftigen	41	7	11	18	28	6	7	0	0	7
Signau	9	0	0	0	7	1	1	1	0	0
Niedersimmenthal	41	5	11	16	6	11	24	3	0	21
Obersimmenthal	32	6	6	12	14	2	16	0	0	16
Thun	40	1	5	6	13	18	9	2	6	1
Trachselwald	13	2	3	5	8	3	2	1	0	1
Wangen	48	12	13	25	47	0	1	0	0	1
Summa	961	93	132	225	467	182	312	76	85	151

Schlufsbemerkungen.

1. Es ist aus beiliegender Tabelle I ersichtlich, daß die meisten der 312 ganz ausstehenden Ausscheidungsakte auf engere oder spezielle Korporationen fallen, nämlich zusammen 151 auf Kirchgemeinden 76 darunter die meisten in den Amtsbezirken Narwangen, Delsberg, Freibergen.

Auf nicht mit der Kirchgemeinde zusammenfallende Einwohnergemeinden zum Theil mit Bürgergemeinden 85

312

welche wieder zumeist in den eben genannten Amtsbezirken liegen, zu welchen auch Bruntrut zu rechnen ist, insofern zwar die meisten Ausscheidungsakte (37 von 42) vor vielen Jahren einmal zur ersten Prüfung eingesendet wurden, seither aber niemals mehr zum Vorschein gekommen sind.

2. Die letztgenannten Amtsbezirke, mit Laufen und Neuenstadt, sind denn auch im Jahre 1863 am lässigsten gewesen; Bruntrut, Laufen und Neuenstadt haben gar nichts eingesandt.

3. Dagegen haben sich in diesem Jahre durch zahlreich eingesandte Akte, zum Theil mit Gutachten und Entscheiden ausgezeichnet: Burgdorf (17), Courtelary (9), Fraubrunnen (16), Interlaken (10), besonders Ronolfingen (40), Münster (10), Nidau (12), Sestigen (18), Niedersimmenthal (16), Obersimmenthal (12), Wangen (25).

Außerdem können auch Bern (6), Narberg (8), Schwarzenburg (4), Thun (6), Trachselwald (5) genannt werden. Daß diejenigen Amtsbezirke, welche schon früher diese An-

gelegenheit gefördert hatten, dieß Jahr weniger Akte liefern, liegt in der Natur der Sache.

4. Nach Beseitigung der Mehrzahl der Ausscheidungs-
geschäfte in den meisten Amtsbezirken wird die Förderung
und Erledigung der in wenigen Bezirken noch rückständigen
mit um so größerem Nachdruck stattfinden können.

B. Volkswirtschaft.

1. Landwirtschaft.

Wegen Auslaufes der Amtsdauer wurde die Kommission für Landwirtschaft neu bestellt und zwar aus den bisherigen Mitgliedern.

Nachdem einzelne landwirthschaftliche Vereine seit Jahren eine verdankenswerthe Regsamkeit entwickelt, um namentlich die Obstbaumzucht im Kanton Bern zu heben und dadurch mittelbar dem Branntweintrinken entgegenzuarbeiten, nahm die Kommission für Landwirtschaft die Sache an die Hand, indem sie eine öffentliche Versammlung ausschrieb, an welcher in Uebereinstimmung mit der Kommission folgende Grundbestimmungen aufgestellt wurden:

- 1) Aufstellung eines Stammregisters derjenigen Obstsorten (Tafel-Wirthschafts-Mostobst), deren Verbreitung im Kanton Bern besonders angestrebt werden soll;
- 2) Errichtung einer damit in Verbindung stehenden Stammobstbaumschule (im botanischen Garten), in welcher jede in das Stammregister aufgenommene Obstsorte durch einige Mutterstämme vertreten sei;

3) Errichtung einer Obstbaumschule auf der Mättli und Förderung der Privatobstbaumschulen in den verschiedenen Landesgegenden.

4) Anordnung von Lehrkursen an der landwirthschaftlichen Anstalt über Veredlung und Pflege der Obstbäume.

Es ist überflüssig zu sagen, daß diese Bestrebungen im Regierungsrathe lebhaften Anklang fanden und diese Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu deren Verwirklichung genehmigte.

Auf demselben Gebiete wurde in anderer Richtung ein Schritt vorwärts gethan. Der schweizerische landwirthschaftliche Centralverein hatte nämlich die Aufnahme einer schweizerischen Obstbaumstatistik beschlossen und langte bei den hierseitigen Behörden mit dem Ansuchen ein, es möchten auch im Kanton Bern die nöthigen Angaben für eine solche Statistik gesammelt werden. In Uebereinstimmung mit dem Urtheile sachkundiger Männer, welche darüber zu Rathe gezogen wurden, glaubte die Direktion des Innern, die Aufgabe dürfte am sichersten und besten dadurch gelöst werden, daß die Vorarbeiten, wie dieß in mehreren Kantonen mit Erfolg versucht worden ist, von den Lehrern in Verbindung mit der reifern Schuljugend besorgt würden. Von diesem Standpunkte aus wurde ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter erlassen, um das Weitere anzuordnen.

Sowohl die ökonomische Gesellschaft als der ökonomische und gemeinnützige Verein des Oberaargaus erhielten Staatsbeiträge zur Unterstützung ihrer Bestrebungen; auch dem alpwirthschaftlichen Vereine wurde die Unterstützung der Behörde zugesichert.

Zwei hierseitige Abgeordnete besuchten die landwirthschaftliche Ausstellung in Colombier.

Es mag hier noch einer Maßregel erwähnt werden,

welche bei einzelnen Landwirthen eine gewisse Unzufriedenheit erregte. Wir meinen die Revision der Verordnungen vom 30. Mai 1839 und 16. Oktober 1846, betreffend die amtliche Ausmittlung eines Mittelpreises auf dem Kornmarkte in Bern und den Marktverkehr überhaupt. Seit Jahren hatte die ökonomische Gesellschaft eine Revision der daheringigen Verordnungen angestrebt und namentlich darauf gedrungen, daß das Gewicht als einzige Norm aufgestellt werde. Nach Einholung mehrerer Gutachten sachverständiger Personen fand sich der Regierungsrath im Hinblick auf die durch die Eisenbahnen bewirkten Veränderungen des Verkehrs im Allgemeinen und auf den Getreidemärkten insbesondere, namentlich auch in Betracht des Umstandes, daß infolge dieser Veränderungen der jeweilen im Amtsblatt publicirte amtliche Mittelpreis jeder zuverlässigen Grundlage entbehrt und völlig illusorisch geworden, bewogen, den Marktverkehr freizugeben und das Wägen der auf den Kornmarkt geführten Waaren als einzige Norm aufzustellen.

2. B i e h z u c h t.

Auch die Kommission für Viehzucht wurde wegen Auslaufes der Amtsdauer neu bestellt.

Obgleich leider die Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 11. April 1862 auch im Berichtjahre noch nicht zum Abschlusse kam, fanden dennoch die Pferde- und Rindviehschauen nach dem neu eingeführten System statt und sind die Verzeichnisse, soweit es das Rindvieh betrifft, nunmehr so eingerichtet, daß sie der Einführung der Heerdebücher zur sichern Grundlage dienen können.

Bei der Durchführung des Gesetzes bezüglich der Nachschauen zeigte sich ein namhafter Uebelstand, indem eine Menge Eigenthümer von prämirtem Vieh es unterließen,

ihre gezeichneten Thiere an Ort und Stelle kontrolliren zu lassen, was nicht nur eine weiträumige Korrespondenz, sondern auch für die betreffenden Eigenthümer unangenehme Folgen nach sich zog.

Ueber das Resultat der Schauen selbst geben die anderseitigen Tabellen nähere Auskunft.

3. Gemeinnützige Anstalten, Aktien- und Versicherungsgesellschaften.

Nicht so zahlreich wie früher langten Versicherungsgesellschaften mit dem Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern ein. Der schweizerischen Union, Versicherungsgesellschaft für den Mobiliar- und Immobilienkredit in Bern, wurde die staatliche Bewilligung ertheilt, dagegen die Basler-Feuerversicherungsgesellschaft im Hinblick auf die bestehenden Gesetze abgewiesen. Ferner erhielten die Statuten von 17 industriellen und gemeinnützigen Gesellschaften und Anstalten, sowie von 4 Kranken-Unterstützungsvereinen die Sanktion.

Anknüpfend an den vorjährigen Bericht über die Revision der im Brandassuranzwesen bestehenden Einrichtungen ist zu bemerken, daß der Regierungsrath die Auffassungsweise der Direktion des Innern der Hauptsache nach theilend, grundsätzlich erkannte:

1. Die Versicherung der Gebäude und Beweglichkeiten gegen Feuerschaden sei freizugeben,
2. Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt aufzuheben, und die genannte Direktion beauftragt, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Bei dieser Sachlage konnte es nicht der Fall sein, dem Großen Rathe über die Frage des Beitritts zu dem im Laufe des Jahres zu Stande gekommenen Brandassuranzkonkordate Bericht und Anträge zu unterbreiten.

Folgende Uebersicht stellt das Hauptergebniß der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt dar:

	im Jahre 1862:	im Jahre 1863:
Zahl der versicherten Gebäude	72,992	73,968
Vermehrung von 976 Gebäuden gegenüber 1862.		
Zahl der Brände	86	92
Zahl der entschädigten Gebäude	197	153
Unter letztern sind 15 im Jahre 1862 brandbeschädigte Gebäude inbegriffen. Vom Jahre 1863 sind später noch 3 Gebäude mit Fr. 3200 zu entschädigen.		
Entschädigungssumme, welche der Anstalt auffiel	Fr. 415,083. 10	Fr. 407,461. 70
dennach Fr. 7621. 40 weniger als im vorigen Jahre.		
Brandversicherungsbeiträge vom Tausend des Versicherungskapitals	2	1 ³ / ₄
Total = Versicherungssumme	Fr. 229,106,000	Fr. 242,679,800

im Jahre 1862: im Jahre 1863:

Die Anstalt erhielt im
Jahre 1863 einen
Zuwachs von Fr.
13,573,800.

Summe der Versicherungsbeiträge . . . Fr. 458,212. Fr. 424,689. 65

Größere Brände fanden statt: Eingäscherte oder beschädigte Gebäude:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. zu Bern an der Kramgasse | 8 Gebäude. |
| 2. „ Cormoret | 10 „ |
| 3. „ Brugg | 13 „ |

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Courtelary hatte deren 10; Bern und Frutigen je 8; Bruntrut 7; Wangen 6; Burgdorf und Moudon je 5; Narberg, Delsberg, Freibergen, Konolfingen und Trachselwald je 4; Büren, Laupen, Münster und Seftigen je 3; Signau hatte deren 2 und endlich Narwangen, Biel, Interlaken, Neuenstadt, Oberhasle, Schwarzenburg, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Thun je 1 Brandfall; macht zusammen obige 92 Brandfälle, wobei 81 Gebäude eingäschert und 72 beschädigt wurden.

Im Jahre 1863 blieben vier Amtsbezirke von Brandschaden verschont, nämlich:

Erlach, Fraubrunnen, Laufen und Saanen.

4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Was die Handelsbeziehungen unseres Kantons zu auswärtigen Staaten betrifft, so kamen die Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit dem Königreich Belgien zum Abschlusse, und genehmigte der Große Rath

die von der Regierung vorläufig ertheilten Zusagen, betreffend den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, resp. Anwendung des Konkordates vom 3. Dezember 1856 und 24. Februar 1857 gegenüber dem Königreich Belgien gegen Reciprocität.

Dagegen führten die Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich noch zu keinem definitiven Ergebnisse; wohl aber ließen die hierseitigen Behörden es sich angelegen sein, neuerdings auf Erleichterung des Grenzverkehrs im Interesse der einheimischen Industrie zu dringen.

Im Gewerbswesen sah sich der Regierungsrath zu zwei Erlassen bewogen. Der erste fand in der Form eines Kreis-schreibens statt und betrifft Bewilligungen zu Errichtung von Gewerbsanlagen. Es hatte sich nämlich der Uebelstand gezeigt, daß öfters Gesuche um solche Bewilligungen einlangten, ohne daß erläuternde Pläne vorlagen. Deshalb wurde in Ausführung des §. 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 verordnet, daß künftig in allen Fällen, wo behufs einer Gewerbsanlage ein neues Gebäude aufgeführt oder an einem bereits bestehenden Aenderungen angebracht, besonders dann wenn Wasser- oder Radwerke oder Gewerbskanäle errichtet werden sollen, dem Gesuch ein Bauplan in 2 Doppelu beizulegen sei, wovon das eine nach Erledigung der Sache dem Gesuchsteller zurückgestellt, das andere in's Archiv der entscheidenden Behörde niedergelegt werden soll.

Der andere Erlaß hatte die Vollziehung des §. 92, Ziffer 4 des Gewerbegesetzes zum Zwecke und besteht in einer Verordnung, durch welche die Gebühren für Gewerbescheine und das beim Bezuge derselben zu beobachtende Verfahren festgesetzt wurden.

Wie in frühern Jahren wurden für industrielle Zwecke (Seidenweberei, Spitzenklöppelei im Oberlande) Staatsbei-

träge bewilligt, ebenso für Handwerkerschulen und zur Hebung des Handwerkerunterrichts an Sekundarschulen.

Eine Gemeinde erhielt die Bewilligung zu einem neuen Wochenmarkte; dagegen wurden zwei andere Gemeinden mit ähnlichen Gesuchen abgewiesen.

Noch ist zu bemerken, daß 43 Begehren um Bewilligung neuer Wirthschaften durch Erhöhung der Normalzahl willfahrt, 11 dagegen abgewiesen wurden.

Mit der Untersuchung der Frage beauftragt, ob nicht mit Rücksicht auf die allgemein herrschende Ansicht von der Nothwendigkeit einer Liquidation der concessionirten Wirthschaften ein grundsätzlicher Entscheid gegen die Verlegung solcher Wirthschaften zu fassen sei, sprach sich die Direktion des Innern gegen einen solchen Entscheid aus, stellte jedoch für vorkommende Fälle bestimmte Grundsätze auf, welche der Regierungsrath genehmigte und nach welchen bis zur Revision des Wirthschaftsgesetzes verfahren werden soll.

Wir schließen diese Abtheilung des Berichtes mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath, auf Anregung der ökonomischen Gesellschaft, von der ihm nach §. 46 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften zustehenden Befugniß Gebrauch machend, für Aktienkassereien diejenigen Modifikationen in Hinsicht auf einzelne Vorschriften dieses Gesetzes eintreten ließ, welche für die besondern Verhältnisse dieser Gesellschaften geboten schienen.

C. Statistik.

Das statistische Bureau war das ganze Jahr hindurch mit der Verarbeitung der Materialien für das bereits im vorigen Verwaltungsberichte angekündigte dritte Heft der

Beiträge zur Statistik des Kantons beschäftigt. Mehrere schwierige Punkte verzögerten aber die Vollendung der Arbeit, so daß das Heft im Laufe des Berichtjahres nicht mehr zur Veröffentlichung gelangen konnte.

Die beiliegende Tabelle III gibt Auskunft über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1863.

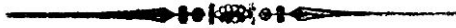


Table with columns for 'Geburten' (Births), 'Zobtgeborene' (Deaths), and 'Altersperioden der Verstorbenen' (Age periods of the deceased). It includes sub-columns for 'Lebendgeborene' (Living births), 'Taufgeborene' (Baptized births), and 'Gesammtzahl der Geburten' (Total births). The table lists data for various municipalities in the Canton of Bern and provides a total for the entire canton at the bottom.